



# VOGLER-BAIER OHG

## Übungsleitervergütung und Ehrenamtspauschale

Die Übungsleitervergütung und die Ehrenamtspauschale dienen der Stärkung des Ehrenamtes. Gemeinnützige Vereine können ihren Übungsleitern und Ehrenamtlichen Helfern steuer- und sozialversicherungsfrei einen Lohn in gewisser Höhe zukommen lassen. Es handelt sich dabei um Aufwandsersatz (nicht um Auslagenersatz!)

### Übungsleitervergütung (§ 3 Nr. 26 EStG)

Gilt für

**Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer**

Zur Förderung des ideellen Bereiches oder des Zweckbetriebes

#### **Maximal 3.000 € pro Jahr**

Stundenaufstellung der Übungsleiter, maximaler Stundensatz **60,00 € pro Stunde**.

Wir empfehlen jedoch, den Stundensatz nicht komplett auszureizen und mit einem geringeren Stundensatz zu arbeiten. Auch empfehlen wir, die Stunden zu protokollieren und Abstufungen zwischen verschiedenen Tätigkeiten und Qualifikationen (Ausbildungen) zu machen um eine Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. **Nachträglicher Aufwandsverzicht nötig!**

**ACHTUNG:** Wenn einem Übungsleiter die Möglichkeit zur Aufstellung der Stunden und damit zum Aufwandsersatz gegeben wird, besteht Anspruch auf Auszahlung! Der Aufwandsverzicht gilt nicht als Bedingung oder kann erzwungen werden. Sollte nicht verzichtet werden, muss ausgezahlt werden!

### Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Für die Nutzung der Ehrenamtspauschale muss in der Satzung des Vereins eine so genannte Öffnungsklausel verankert werden. Ein Beispiel dafür finden Sie in dem Dokument „Mustersatzung“ auf unserer Homepage.

Gilt für

**alle ehrenamtlich tätigen Personen (auch Nichtmitglieder) (z.B. Vorstandsmitglieder)**

zur Förderung des ideellen Bereiches oder des Zweckbetriebes

#### **Maximal 840 € pro Jahr**

Die Höhe liegt im **Ermessen** des Vorstandes / der Abteilungsleitung / der Mitgliederversammlung. (Je nach Satzung)

**Nachträglicher Aufwandsverzicht nötig!**

**ACHTUNG:** Wenn einem Helfer / Funktionär die Zusage eines Aufwandsersatzes gegeben wird, besteht Anspruch auf Auszahlung! Der Aufwandsverzicht gilt nicht als Bedingung oder kann erzwungen werden. **Sollte nicht verzichtet werden, muss ausgezahlt werden!**

## Übungsleitervergütung und Ehrenamtspauschale

Zu beachten sind folgende drei Punkte, wenn verzichtet werden soll, und eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden soll:

1. Vorheriger Rechtsanspruch

Es muss ein Anspruch aufgrund eines Arbeitsvertrages (Übungsleiter) oder eines Beschlusses (Ehrenamtliche) bestehen.

2. Nachträglicher Verzicht

Der Begünstigte verzichtet nachträglich auf die Auszahlung und bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

3. Ernsthaftigkeit

Der Verein muss, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Spendenbescheinigung (= Datum des Verzichts), wirtschaftlich und finanziell in der Lage sein, die Ansprüche auszahlen zu können.

---

Für die Buchhaltung ist zu beachten, dass Vorgänge des § 3 Nr. 26 und 26a EStG in der Buchhaltung erfasst werden müssen. Der Aufwand findet sich in den Lohnkosten des ideellen Bereiches oder des Zweckbetriebes wieder (niemals in der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb). Der Ertrag der Spende/ des Aufwandsverzichts findet sich im ideellen Bereich wieder.

---

Zusatz:

- ▶ Alle Beträge sind Jahrespauschalen und können unabhängig im Jahr ausgezahlt werden.
- ▶ Tätigkeit nach Nr. 26 und Nr. 26a dürfen NICHT die gleiche Tätigkeit vergüten (ÜL ↔ Vorstand)
- ▶ Zusätzlich ist Auslagenersatz immer möglich, **mit Einzelnachweis**. Dazu gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Reisekosten bei auswärtiger Tätigkeit, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten.

---

Wir möchten darauf hinweisen, dass falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen (z.B. bei Vorliegen fehlender Ernsthaftigkeit) gemeinnützigkeitsschädlich sind. Der Verlust der Gemeinnützigkeit hat weitreichende Folgen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns und machen mit uns einen Beratungstermin aus!